



Satzung des TuS Bloherfelde von 1906 e. V. in der Fassung vom 06.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bloherfelde von 1906 e.V. Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer 1025 eingetragen. Der Verein ist bemüht, die Grundlagen für eine sportliche Betätigung seiner Mitglieder zu schaffen und an der Entwicklung eines gesellschaftsfördernden Kulturlebens mitzuwirken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich auf in aktive und fördernde Mitglieder. Bewerber/Bewerberinnen haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Durch Unterschrift im Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Beitrag wird ¼-jährlich im Wege des Bankeinzugsverfahrens im Voraus eingezogen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung bis zum 15. des jeweils letzten Monats im Quartal,
2. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
3. mit dem Tod.

§ 4 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es die in § 5 dieser Satzung aufgeführten Mitgliedspflichten grob verletzt.

Gegen den Ausschluss oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht der betroffenen Person das Recht des Einspruchs beim Ehrenrat zu, der nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstands entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, während der angesetzten Übungsstunden von allen Vereinseinrichtungen Gebrauch zu machen. An den Vereinsveranstaltungen können alle Mitglieder teilnehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge stellen und durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Haupt- und Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht einer natürlichen Person beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich sowohl sportlich als auch in der Verwaltung des Vereins betätigen. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung, die Beschlüsse und die Richtlinien der Organe des Vereins zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die festgelegten Beiträge und Kosten pünktlich zu entrichten,
4. bei Veranstaltungen mitzuarbeiten,
5. bei Beendigung der Mitgliedschaft ihnen anvertrautes Vereinseigentum zurückzugeben.

Mitglieder, die sich durch langjährige Vereinszugehörigkeit, durch besondere sportliche oder andere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, können gemäß der Ordnung über die Ehrung von Mitgliedern (Ehrungsordnung) ausgezeichnet werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Ehrenrat
3. der Vorstand

zu 1) Die Hauptversammlung ist die mindestens einmal jährlich anzusetzende Versammlung aller Mitglieder.

zu 2) Der Ehrenrat besteht aus: 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender und zwei Ehrenräten.

zu 3) Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/Vorsitzender, 2. Vorsitzende/Vorsitzender, 1. Kassenwart/Kassenwartin, 2. Kassenwart/Kassenwartin und bis zu fünf Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden/Vorsitzender und dem 1. Kassenwart/Kassenwartin und bildet damit den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sollte ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, soll der/die 2. Vorsitzende oder der/die 2. Kassenwart/Kassenwartin an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds treten. Über die Besetzung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand tagt in der Regel vereinsöffentlich. In Ausnahmefällen z.B. bei Beratungen zu Personal und rechtlichen Verfahren kann der Vorstand die Vereinsöffentlichkeit ausschließen.

Bei den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen können Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins, die keine Vereinsmitglieder sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Hauptversammlung

Im ersten Vierteljahr eines neuen Geschäftsjahres sind die Mitglieder des Vereins zur Hauptversammlung einzuladen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Sportzentrum. Der Termin hierfür muss spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Anträge zur Hauptversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge (gilt nicht für Satzungsänderungen) können noch am Tage der Hauptversammlung eingebracht werden. Über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung wünscht.

Der Vorstand des Vereins, die Ehrenräte/Ehrenrätinnen und die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden auf der Hauptversammlung wie folgt gewählt:

Im jährlichen Wechsel auf jeweils zwei Jahre ...

in einem Jahr:

1. Vorsitzende/Vorsitzender, 2. Kassenwart/Kassenwartin, Beisitzer/Beisitzerinnen, ein Ehrenrat/Ehrenrätin und die Kassenprüfer/innen

im folgenden Jahr:

2. Vorsitzende/Vorsitzender, 1. Kassenwart/Kassenwartin, Beisitzer/Beisitzerinnen, ein Ehrenrat/Ehrenrätin und die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder, Ehrenräte/Ehrenrätinnen und Kassenprüfer/Kassenprüferinnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung in der Hauptversammlung sind insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Geschäftsbericht des Vorstands
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
4. Entlastung des Vorstands
5. Neufestlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
7. Neuwahl des Vorstands, der Ehrenräte/Ehrenrätinnen und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
8. Satzungsänderungen
9. Erledigung der eingebrachten Anträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand als Schlichter bei Konflikten innerhalb des Vereins und entscheidet bei Streitfragen u.a. im Zusammenhang mit abgelehnten Aufnahmeanträgen oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand muss aus mindestens 5 Personen bestehen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können von allen Abteilungen und Fachsparten des Vereins beliebig oft abgehalten werden. Die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ist erwünscht.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Stadtteil Oldenburg-Bloherfelde/-Eversten zu verwenden hat.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen, über die er mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.



§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 05.04.2016 verabschiedet. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 14. März 2013 tritt damit außer Kraft.

Oldenburg, den 05.04.2016

gez. Stefan Marx

(1. Vorsitzender)

gez. Andreas Eiselt

(1. Kassenwart)